



REGLEMENT ÜBER DIE BOOTSPLÄTZE IN DER BOOTSHAABE NIEDERUSTER (BOOTSPLATZREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zuständigkeit	2
Art. 2 Vorbehalt übergeordnetes Recht	2
B. ZUTEILUNG DER BOOTSPLÄTZE	2
Art. 3 Anmeldung.....	2
Art. 4 Warteliste	2
Art. 5 Zuteilung	2
Art. 6 Benutzungsgebühr	2
Art. 7 Nutzungsdauer	3
C. BENUTZUNG DER BOOTSPLÄTZE.....	3
Art. 8 Übertragung des Bootsplatzes und des Bootes	3
Art. 9 Belegung des Bootsplatzes	3
Art. 10 Vertäuung.....	3
Art. 11 Bauliche Veränderungen der Bootshaabe	3
Art. 12 Unterhalt	4
Art. 13 Ordnung	4
Art. 14 Haftung	4
D. BEENDIGUNG DER BENUTZUNGSBERECHTIGUNG	4
Art. 15 Kündigung	4
Art. 16 Widerruf	5
E. AMTLICHE VERWAHRUNG.....	5
Art. 17 Amtliche Verwahrung	5
F. SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Verwaltung der im Eigentum der Stadt Uster stehenden Bootshaabe Niederuster und die Zuteilung der Bootsplätze ist die Abteilung Bau.

² Für den Erlass von Verfügungen gestützt auf dieses Reglement ist die Stadtingenieurin bzw. der Stadtingenieur zuständig.

Art. 2 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Abweichendes eidgenössisches oder kantonales Recht bleibt vorbehalten.

B. ZUTEILUNG DER BOOTSPLÄTZE

Art. 3 Anmeldung

¹ Interessierte an einem Bootsplatz haben der Abteilung Bau ihr Interesse schriftlich anzumelden.

² Die Anmeldungen werden in eine Warteliste eingetragen und schriftlich bestätigt.

Art. 4 Warteliste

¹ Die Abteilung Bau führt die Warteliste der Interessierten an einem Bootsplatz. Diese können sich hinsichtlich ihrer Position auf der Warteliste bei der Abteilung Bau erkundigen.

² Für die Aufnahme und den jeweiligen Verbleib auf der Warteliste wird eine Jahresgebühr erhoben. Der gültige Gebührenansatz wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

³ Der fristgerechte Zahlungseingang der Gebühr verlängert den Eintrag in der Warteliste jeweils um ein weiteres Jahr. Wird die Gebühr nicht innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist beglichen, so wird der Eintrag auf der Warteliste gestrichen.

Art. 5 Zuteilung

¹ Die Zuteilung von frei gewordenen Bootsplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.

² Die Zuteilung erfolgt nur an natürliche, handlungsfähige Personen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Ruderbooten mit gültiger Zulassung sind.

³ Die Inhaberschaft des Bootes und die Berechtigung für den Bootsplatz müssen übereinstimmen. Soll das Boot durch ein anderes ersetzt werden, ohne dass die bootsinhabende Person ändert, ist die neue Kontrollschildnummer der Abteilung Bau schriftlich mitzuteilen.

⁴ Die Abteilung Bau führt ein Verzeichnis der zugewiesenen Bootsplätze, das Angaben über die berechtigte Person und die Kontrollschildnummer der stationierten Ruderboote enthält.

Art. 6 Benutzungsgebühr

¹ Für die Benutzung der Bootsplätze ist eine Jahresgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif des Stadtrates richtet.

² Wird die Gebühr nicht innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist beglichen, fällt das Benutzungsrecht am zugewiesenen Bootsplatz dahin. In diesem Fall muss der Bootsplatz innert angemessener Frist freigegeben werden.

Art. 7 Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Konzession für die Bootshaabe hinaus erstrecken.

C. BENUTZUNG DER BOOTSPLÄTZE**Art. 8 Übertragung des Bootsplatzes und des Bootes**

¹ Der Bootsplatz darf weder unentgeltlich noch gegen eine Entschädigung an Drittpersonen zum Gebrauch überlassen oder übertragen werden, auch nicht vorübergehend.

² Allfällige Vereinbarungen der berechtigten Person mit Dritten über die Platzabtretung sind für die Abteilung Bau nicht verbindlich und geben dieser das Recht, das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

³ Die Übertragung des Bootes (durch Verkauf, Schenkung usw.) verschafft der neuen bootshaltenden Person keinen Anspruch auf den Bootsplatz.

⁴ Besteht Mit- oder Gesamteigentum am Boot und verliert oder beendet die am Bootsplatz berechnigte Person ihr Benutzungsrecht, haben die übrigen Mit- bzw. Gesamteigentümer des Bootes keinen Anspruch auf den Bootsplatz.

⁵ Bei Tod der berechtigten Person erlischt die Benutzungsbezeichnung am Bootsplatz. Auf schriftliches, begründetes Gesuch der Erben hin kann eine Übertragung der Benutzungsbezeichnung am Bootsplatz auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner, die Kinder oder Enkelkinder des Erblassers erfolgen. Die Stadtingenieurin bzw. der Stadtingenieur entscheidet endgültig über solche Gesuche.

Art. 9 Belegung des Bootsplatzes

¹ Spätestens bis zum 31. Mai des jeweils massgebenden Jahres muss der Bootsplatz mit einem im Eigentum der berechtigten Person stehenden zugelassenen Boot belegt sein. Wird der Bootsplatz nach erfolgter Mahnung durch die Abteilung Bau nicht innert 10 Tagen belegt, fällt die Benutzungsbezeichnung per sofort dahin. Der Bootsplatz ist innert angemessener Frist freizugeben.

² Verhindern Unterhalts- oder Reparaturarbeiten oder andere Gründe das rechtzeitige Belegen des Bootsplatzes, so kann die Abteilung Bau auf schriftliches Gesuch hin einen anderen Termin festlegen.

Art. 10 Vertäuung

¹ Die berechnigte Person ist für eine sorgfältige Belegung des Bootsplatzes verantwortlich.

² Die berechnigte Person hat das Boot an der vorhandenen Einrichtung fachgemäss und ordnungsgemäss zu vertäuen. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ringen festgemacht werden.

³ Die Vertäuung bzw. Befestigung ist regelmässig zu kontrollieren. Die berechnigte Person haftet für alle Schäden, die durch mangelhafte Vertäuung an Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Booten entstanden sind.

Art. 11 Bauliche Veränderungen der Bootshaabe

¹ Der berechtigten Person ist untersagt, an der Bootshaabe und deren Einrichtungen bauliche Veränderungen vorzunehmen. Auch dürfen keine Löcher gebohrt oder andere

mechanische Eingriffe vorgenommen werden. Die Montage einer Einstiegshilfe ist in Absprache der Abteilung Bau grundsätzlich möglich.

² Das Anbringen von Beschriftungen und Werbung ist untersagt.

³ Auf dem Laufsteg dürfen keine Gegenstände deponiert werden.

Art. 12 Unterhalt

¹ Die Stadt Uster ist berechtigt, Reparaturen, Neuinstallationen und bauliche Änderungen an der Bootshaabe während der Benutzungsdauer ohne Entschädigung vorzunehmen. Sie kann der berechtigten Person während der hierfür notwendigen Zeit einen anderen Bootsplatz zuweisen und in speziellen Fällen diese auch anweisen, das eigene Boot vorübergehend ausserhalb der Bootsanlage zu stationieren.

² Unterhaltsarbeiten und Reparaturen an der Bootshaabe gehen zu Lasten der Stadt Uster. Die Behebung von selber verursachten Schäden gehen hingegen zu Lasten der am Bootsplatz berechtigten Person. Diese hat der Abteilung Bau alle Schäden an den Einrichtungen der Bootshaabe zu melden.

Art. 13 Ordnung

¹ Die Bootshaabe, insbesondere der jeweilige Bootsplatz ist von den Berechtigten sauber zu halten. Abfälle sind ordnungsgemäss zu entsorgen und dürfen nicht über Bord geworfen werden. Die berechtigte Person ist für Ordnung und Sauberkeit beim eigenen Bootsplatz verantwortlich.

² Die Boote sind angemessen zu unterhalten, wobei die Ausführung von grösseren Unterhaltsarbeiten in der Bootshaabe untersagt ist.

Art. 14 Haftung

¹ Die Stadt Uster haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Berechtigten oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Bootshaabe Niederuster entstehen. Jede Benutzung der Bootshaabe und deren Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko.

² Berechtigte, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle entstandenen Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

³ Die Bootshabe ist nicht abschliessbar. Für Diebstähle und Beschädigungen jeder Art lehnt die Stadt Uster jegliche Haftung ab.

⁴ Wer über einen Bootsplatz verfügt, muss eine genügende Haftpflichtversicherung abschliessen. Die entsprechende Police ist der Abteilung Bau auf Verlangen vorzuweisen.

D. BEENDIGUNG DER BENUTZUNGSBERECHTIGUNG

Art. 15 Kündigung

Durch Kündigung kann das Benutzungsverhältnis unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, jeweils per Ende eines Monats, aufgehoben werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 16 Widerruf

¹ Die Abteilung Bau kann die Benutzungsberechtigung des Bootsplatzes widerrufen und über den Bootsplatz verfügen, wenn:

- a) die Benutzungsgebühr nicht innert der auf der Rechnung angegebenen Frist entrichtet wird;
- b) der Bootsplatz nicht bis spätestens am 31. Mai des jeweils massgebenden Jahres bzw. innert 10 Tagen nach erfolgter Mahnung der Abteilung Bau durch ein im Eigentum der berechtigten Person stehendes, eingelöstes und verkehrstüchtiges Boot belegt ist;
- c) den Bootsplatz oder das stationierte Boot schlecht unterhalten oder ungenügend gepflegt wird;
- d) die Benutzung des Bootsplatzes zu begründeten Klagen Anlass gibt (z.B. Beschädigungen an anderen Booten; Verstoss gegen die Ordnungsvorschriften);
- e) eine Vereinbarung der bootsplatzberechtigten Person mit Dritten über die Platzabtretung vorliegt;
- f) das im Eigentum der berechtigten Person stehende Boot nicht in verkehrssicherem Zustand unterhalten wird;
- g) das Boot von der Seepolizei in Verwahrung genommen worden ist.

² Der Bootsplatz muss innert angemessener Frist freigegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr.

E. AMTLICHE VERWAHRUNG**Art. 17 Amtliche Verwahrung**

Auf Auftrag der Abteilung Bau nimmt die Seepolizei unter Einbezug des Seerettungsdienstes Uster Boote auf Kosten und Risiko der Eigentümerschaft in amtliche Verwahrung, wenn:

- a) Boote andere Boote oder die Bootshaabe gefährden;
- b) Boote ohne Kontrollnummer, ohne Betriebsbewilligung oder ohne Erlaubnis im Wasser stationiert sind;
- c) Boote, die trotz Mahnung der Abteilung Bau durch die Eigentümerschaft nicht zur amtlichen Abnahme vorgeführt worden sind;
- d) Boote für die Schifffahrt hinderlich sind;
- e) Boote, Bootstrailer, Bootsmaterial usw. auf öffentlichem Grund stationiert sind und trotz Mahnung von der Eigentümerschaft nicht entfernt werden oder deren Eigentümerschaft unbekannt oder nicht erreichbar ist.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG**Art. 18 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

¹ Der Stadtrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 11. Februar 2025 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über die Vergabe von Bootsplätzen in der Bootshaabe Niederuster vom 1. Juli 1996 aufgehoben.



uster
Wohnstadt am Wasser